

*Verordnung
über die Benutzung und
den Betrieb der
Halle am Riderbach*

1. Juli 2007



Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Annullierung von Reservationen	6	4
Aufhebung bisherigen Rechts	16	6
Aufsichtsorgan	2	3
Benutzungstarif	5	4
Betriebsorgan	3	3
Bühnenbenutzung	9	5
Betreiber	3	3
Dekoration / Raumgestaltung	10	5
Feuerpolizeiliche Vorschriften	10	5
Hallenwirt	3	3
Inkrafttreten	17	7
Konsumationsregelung	12	5
Parkplätze	13	6
Rauchverbot	11	5
Rechnungsstellung	7	4
Reservation	4	3
Saalübergabe/-abnahme	8	4
Streitigkeiten	15	6
Zweck	1	3
Benutzungstarif	Anhang 1	8

Der Gemeinderat Oberhofen erlässt gestützt auf Art. 1, Abs. 4 des Gebührenreglements folgende Verordnung:

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Benutzung und den Betrieb der Halle am Riderbach (ausgenommen das Feuerwehrmagazin).
Aufsichtsorgan	Art. 2 Die Aufsicht wird der Finanzkommission übertragen.
Betriebsorgan	Art. 3 ¹ Der Betreiber/Hallenwirt wird durch den Gemeinderat angestellt und untersteht der Aufsicht der Finanzkommission. ² Bei Anlässen ist der Hallenwirt weisungsberechtigt.
Reservationen	Art. 4 ¹ Die Reservationen sind beim Betreiber/Hallenwirt einzureichen. ² Es gilt folgende Vorrang-Regelung: <ol style="list-style-type: none">1. Gemeinde2. Kreis Oberhofen (primär Vereine)3. Kreis Nachbargemeinden (primär Vereine)4. übrige Benutzer <p>Die Vorrang-Regelung für das folgende Kalenderjahr gilt nur für Reservationen bis am 31. März des laufenden Jahres. Nach dem 31. März werden die Reservationen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p> ³ Es bestehen keinerlei Rechte auf bestimmte Termine oder auf Dauerbenutzung. ⁵ Für jede Veranstaltung wird ein Mietvertrag ausgestellt, welcher von beiden Parteien verbindlich zu unterzeichnen ist. Die Verordnung ist integrierter Bestandteil des Mietvertrags.
Benutzungstarif	Art. 5 ¹ Der Benutzungstarif ist im Anhang 1 aufgeführt. ² Über Sonderregelungen ausserhalb des Benutzungstarifs entscheidet der Gemeinderat.

Annullierung
von Reservationen

Art. 6

¹ Bei Widerruf der Reservation (nach Vertragsunterzeichnung) durch den Veranstalter ist eine Ausfallentschädigung gemäss Benutzungstarif zu leisten. Bei Härtefällen oder höherer Gewalt entscheidet die Finanzkommission.

² Bei Veranstaltungen, die gegen den sittlichen Anstand verstossen oder welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann die Finanzkommission vom Mietvertrag zurücktreten oder eine Benutzungssperre verfügen.

Rechnungsstellung

Art. 7

¹ Die Rechnungsstellung für die Miete und Nebenkosten erfolgt durch die Finanzverwaltung.

² Die Finanzverwaltung ist berechtigt, ein Depot in der Höhe der Miete im voraus zu verlangen.

³ Der Betreiber/Hallenwirt stellt selber Rechnung für die Reinigung und Bereitstellung sowie für den Sockelbeitrag.

Saalübergabe/-abnahme

Art. 8

¹ Die Übernahme und Abgabe der Halle am Riderbach erfolgt durch den Betreiber/Hallenwirt. Der Veranstalter hat sich mindestens 5 Tage vor dem Anlass mit dem Betreiber/Hallenwirt in Verbindung zu setzen.

² Die Mithilfe des Veranstalters bei Bestuhlung und Bereitstellung vor und nach dem Anlass wird vorausgesetzt. Das Aufräumen geschieht nach Weisung des Betreibers/Hallenwirts. Ist die Mithilfe des Veranstalters nicht möglich, wird gemäss Benutzungstarif ein Zuschlag erhoben.

³ Die Benutzer sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und der Einrichtung Sorge zu tragen.

Bühnenbenutzung

Art. 9

Der Veranstalter stellt und versorgt die Kulissen und Podeste selber. Nach jeder Probe oder Aufführung sind Kulissen und Mobiliar wegzuräumen, es sei denn, dass bis zur nächsten eigenen Benutzung keine anderen Veranstaltungen stattfinden (Absprache mit dem Betreiber/Hallenwirt).

Dekoration / Raumgestaltung,
feuerpolizeiliche Vorschriften

Art. 10

¹ Zusätzliche Installationen und Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Das Annageln oder Anschrauben von Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Kle-

bereste von Klebebändern und dergleichen sind rückstandslos zu entfernen.

² Je nach Veranstaltung kann der Betreiber/Hallenwirt die Abdeckung des Parkettbodens zu Lasten des Veranstalters verlangen. Es gelten die Ansätze des Benutzungstarifs.

³ Die Haupt- und Notausgänge sind freizuhalten. Die Brandschutzaufgaben sind strikte einzuhalten. Die Auflagen sind integrierter Bestandteil des Mietvertrags.

⁴ Aus Sicherheitsgründen wird die Belegung der Halle limitiert:

- 450 Besucher bei Theaterbestuhlung
- 390 Besucher bei Konsumationsbestuhlung
- 600 Besucher bei Saalnutzung ohne Mobiliar (inkl. Personen des Veranstalters auf und hinter der Bühne resp. im Foyer)

Rauchverbot

Art. 11

Für die Halle am Riderbach gilt ein generelles Rauchverbot.

Konsumationsregelung

Art. 12

¹ Der Betreiber/Hallenwirt ist primär für das Wirten zuständig.

² Für einmalige Anlässe kann der Benutzer beim Gemeinderat Oberhofen ein Ausnahmegesuch einreichen, wenn er die Halle am Riderbach ohne Wirteverpflichtung mieten will. In diesem Fall ist dem Betreiber/Hallenwirt eine separate Entschädigung (Sockelbeitrag) zu entrichten.

³ Der Barbetrieb durch die Vereine im Foyer ist gestattet, wobei die Getränke/Lebensmittel beim Betreiber/Hallenwirt zu beziehen sind.

Parkplätze

Art. 13

¹ Der Veranstalter hat für eine geordnete Zu- und Wegfahrt zum Parkhaus Rider zu sorgen.

² Für private Anlässe (Hochzeitsfeiern, Firmenanlässe etc.) kann die Finanzverwaltung auf Verlangen pauschale Parkkarten für das Parkhaus Rider abgeben.

³ Auf dem Hallenvorplatz ist das Parkieren verboten. Gestattet ist lediglich der Warenumsschlag.

Haftung

Art. 14

¹ Der Veranstalter haftet für Schäden an Inventar, Räumlichkeiten und Aussenanlagen, die durch Besucher, Personal usw.

verursacht worden sind.

² Der Betreiber/Hallenwirt ist verpflichtet, festgestellte Beschädigungen der Finanzverwaltung unverzüglich zu melden, welche die Schadenaufnahme vornimmt und die Ersatzforderungen beim Veranstalter geltend macht.

³ Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern und Benützern der Halle am Riderbach erwachsen können, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften gegeben ist.

⁴ Die Gebäudehaftpflicht ist Sache der Gemeinde.

Streitigkeiten

Art. 15

¹ Bei Streitigkeiten entscheidet die Finanzkommission erstinstanzlich.

² Gegen Beschlüsse der Finanzkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Oberhofen Beschwerde erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Rechtsgrundlagen aufgehoben:

- a) Benützerreglement vom 26.02.2003
- b) Benützertarif vom 26.02.2003/04.06.2003
- c) Hallenordnung vom 26.02.2003

Inkrafttreten

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Oberhofen am 2. Mai 2007.

EINWOHNERGEMEINDERAT OBERHOFEN
Der Präsident Der Gemeindeschreiber

M. Ammann W. Bürki

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Benutzung und den Betrieb der Halle am Riderbach wurde im Anzeiger vom 26. Juli 2007 publiziert.

Anhang 1 zur Verordnung über die Benutzung und den Betrieb der Halle am Riderbach

Benutzungstarif

	Vereine/Parteien	Einheimische*	Übrige Benutzer
Miete (z. G. Gemeinde)	Fr. 0.-	Fr. 200.-	Fr. 400.-
Miete bei Ausnahme gemäss Art. 12, Abs. 2 (z. G. Gemeinde)	Fr. 200.-	Fr. 200.-	Fr. 400.-
Nebenkosten, Energie (z. G. Gemeinde)	Fr. 100.-	Fr. 100.-	Fr. 100.-
Reinigung/Bereitstellung (z. G. Betreiber)	Fr. 150.-	Fr. 150.-	Fr. 150.-
Reinigung nach Probe (z. G. Betreiber)	Fr. 20.-		
Sockelbeitrag (z. G. Betreiber)	Fr. 400.-	Fr. 400.-	Fr. 400.-
Raum UG, pro Std. Sport-, Turn- und Tanztrainings (z. G. Gemeinde)		Fr. 20.-	Fr. 25.-

Spezielle Aufwendungen

(Tarif gilt für alle Benutzer)

Mehraufwand für Zusatzreinigung	Fr. 50.- pro Std.
Bestuhlung/Bereitstellung durch den Betreiber/Hallenwirt alleine	Fr. 200.-
Abdeckung Parkettboden	
- durch den Betreiber/Hallenwirt alleine	Fr. 200.-
- unter Mithilfe des Benutzers	Fr. 100.-
Benutzung Beamer	Fr. 100.-
Benutzung drahtlose Mikrofone	Fr. 25.- pro Stk. und Tag
Ausfallentschädigung	
- Widerruf bis 30 Tage vor dem Anlass	50% des Mietzinses + allenfalls 50% des Sockelbeitrags (ohne Nebenkosten + Reinigung)
- Danach	100% des Mietzinses + allenfalls 100% des Sockelbeitrags (ohne Nebenkosten + Reinigung)

* Unter den Status der „Einheimischen“ fällt, wer in der Gemeinde niedergelassen ist, den Geschäftsbetrieb in Oberhofen hat oder wer seine Organisation mit einer Nachbargemeinde gemeinsam führt. In Zweifelsfällen sowie für alle hier nicht aufgeführten Benutzungen entscheidet die Finanzkommission von Fall zu Fall.